

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

509. Sitzung

Bonn, Freitag, den 5. März 1982

Inhalt:

Glückwünsche zum Geburtstag von Minister Prof. Dr. Becker	43 A	4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 162/81)	44 A
Zur Tagesordnung	43 B	Frau Dr. Rüdiger (Hessen)	58° B
1. Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) (Drucksache 89/82)	43 B	Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz	58° D
Schmidhuber (Bayern), Berichterstatter	43 B	Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	44 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 106 Abs. 4 GG	43 D	5. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 30/82)	44 B
2. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Drucksache 70/82)	44 A	Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)	44 B
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	57° A	Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	45 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	56° A	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	47 A
3. Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (Drucksache 71/82)	44 A	6. Entwurf eines Gesetzes über Maklerverträge (Drucksache 32/82)	47 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	56° A	Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz	47 A
		Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	48 B
		7. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-	

Sondervermögens für das Jahr 1982 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982) (Drucksache 35/82)	48 B	Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Entwurf eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982—1986) (Drucksache 548/81)	51 B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	48 B		
8. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) (Drucksache 34/82)	44 A	Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	59* C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	56* A	Beschluß: Stellungnahme	51 C
9. Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1979 (Jahresrechnung 1979) (Drucksache 654/80, Drucksache 503/81)	48 C	15. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Beschluß: Zustimmung zu dem Antrag in Drucksache 503/1/81	48 C	Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Verdienste der ständig und saisonal in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter (Drucksache 473/81)	44 A
10. Dritte Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung (Drucksache 488/81)	48 C	Beschluß: Stellungnahme	56* B
Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen)	48 C	16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Beschluß: Stellungnahme	50 D	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1983 (Drucksache 575/81)	44 A
11. Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten (Drucksache 331/81)	50 D	Beschluß: Stellungnahme	56* B
Beschluß: Stellungnahme	50 D	17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
12. Entschließung des Europäischen Parlaments zum Bau eines Tunnels unter dem Ärmelkanal (Drucksache 445/81)	51 A	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Drucksache 475/81)	44 A
Beschluß: Stellungnahme	51 A	Beschluß: Stellungnahme	56* B
13. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein sektorielles Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen — konzertierte Aktion — (1982—1986) (Drucksache 469/81)	51 A	Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über den Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und der technologischen Entwicklung der Verwendung von Schwefeldioxyd bei der Herstellung von Weinen	
Beschluß: Stellungnahme	51 B	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in bezug auf den höchstzulässigen Gesamtschwefeldioxydgehalt der Weine mit Ausnahme der Schaumweine und der Likörweine (Drucksache 21/82)	51 C
14. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		Beschluß: Stellungnahme	51 D

- | | |
|--|--|
| <p>19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (Drucksache 510/81) 44 A
 Beschluß: Stellungnahme 56* B</p> | <p>24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/664/EWG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 20/82) 52 A
 Beschluß: Stellungnahme 52 A</p> |
| <p>20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (Drucksache 16/82) 44 A
 Beschluß: Stellungnahme 56* B</p> | <p>25. Pflanzenbeschauverordnung (Drucksachen 578/80, 578/80 [Beschluß], 189/81, 189/81 [Beschluß] und 77/82) 52 B
 Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 61* A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 52 B</p> |
| <p>21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder
 Bericht der Kommission an den Rat über die Durchführung von Plänen zur beschleunigten und verstärkten Tilgung von Brucellose, Tuberkulose und Rinderleukose (Drucksache 522/81) 44 A
 Beschluß: Stellungnahme 56* B</p> | <p>26. Verordnung zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der SüÙwasserfischbestände durch Fischseuchen (Fischseuchen-Schutzverordnung) (Drucksache 481/81) 44 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 56* B</p> |
| <p>22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse (Drucksache 14/82) 44 A
 Beschluß: Stellungnahme 56* B</p> | <p>27. Verordnung zum Schutz gegen die infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung) (Drucksache 482/81) 52 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 52 C</p> |
| <p>23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur siebzehnten Änderung der Richtlinie 64/54/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 17/82) 51 D
 Beschluß: Stellungnahme 52 A</p> | <p>28. Erste Verordnung zur Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung (Drucksache 8/82) 44 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 56* B</p> |
| | <p>29. Erste Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (Drucksache 467/81) 52 C
 Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen) 52 C
 Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 53 C</p> |

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange- nommenen Änderungen	54 B	beerallee 4, an das Land Niedersachsen (Drucksache 600/81)	44 A
30. Zweite Allgemeine Verwaltungsvor- schrift zur Störfall-Verordnung (2. StörfallVwV) (Drucksache 595/81)	54 B	Beschluß: Einwilligung gemäß § 84 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . .	57* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange- nommenen Änderungen	54 C	33. Vorschlag für die Bestellung des Präsi- denten der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 608/81)	54 C
31. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zur Aufrechterhal- tung alter Rechte und Verträge nach dem Bundesberggesetz (Drucksache 42/82)	44 A	Beschluß: Senator Dr. Wilhelm Nöl- ling (Hamburg) wird vorgeschlagen	54 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange- nommenen Änderung	56* B	34. Verfahren vor dem Bundesverfas- sungsgericht (Drucksache 72/82) . .	54 D
32. Veräußerung des bundeseigenen Krankenhauses in Bad Pyrmont, Maul-		Beschluß: Zustimmung zu den Emp- fehlungen in Drucksache 72/82 . .	55 C
		Nächste Sitzung	55 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Zeyer, Ministerpräsident des Saarlandes

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Dr. von Weizsäcker, Regierender Bürgermeister

Dr. Blüm, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Thape, Bürgermeister und Senator für Finanzen

Dr. Czichon, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Dr. Haak, Minister für Bundesangelegenheiten

Frau Donnepp, Justizminister

Prof. Dr. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Gaddum, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund, Minister für Bundesangelegenheiten

Saarland:

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Claussen, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Huonker, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

BBP 509 A

S. 6

(A)

(C)

509. Sitzung

Bonn, den 5. März 1982

Beginn: 9.31 Uhr

Vizepräsident Zeyer: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 509. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich der angenehmen Pflicht nachkommen, Herrn Minister Prof. Dr. Franz Becker zu seinem heutigen **Geburtstag** die Glückwünsche des ganzen Hauses auszusprechen.

(Beifall)

Er wird 52 Jahre alt. Wir wünschen ihm alles Gute.

(B) Meine Damen und Herren, die Tagesordnung liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 34 Punkten vor. Gibt es Wortmeldungen zur **Tagesordnung**? — Das ist erkennbar nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (**Volkszählungsgesetz 1983**) (Drucksache 89/82).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern, das Wort.

Schmidhuber (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Vermittlungsausschusses erstatte ich folgenden Bericht zu der Ihnen in der Drucksache 89/82 vorliegenden Beschlußempfehlung.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1981 in dritter Lesung den Entwurf eines Volkszählungsgesetzes 1983 verabschiedet. Damit wurde das in der 8. Legislaturperiode gescheiterte Vorhaben wiederaufgenommen.

Der Bundesrat beschloß in seiner 507. Sitzung vom 18. Dezember 1981, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Dabei verlangte er insbesondere, daß die in § 10a des Entwurfs vorgesehenen Finanzaufweisungen des Bundes an die Länder in Höhe von 1 DM pro Einwohner auf 3,40 DM pro Einwohner erhöht werden.

Der Vermittlungsausschuß hat am 4. und 11. Februar 1982 die Vorlage beraten. Zu allen vier **Anrufrungsbegehren** wurden **Einigungsvorschläge** beschlossen, die ich im folgenden vortragen werde.

Das vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1981 beschlossene Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) wird in folgenden Punkten geändert:

Erstens. Durch eine entsprechende Ergänzung des § 5 wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung ausgeschlossen.

Zweitens. Durch eine entsprechende Streichung in § 9 Abs. 1 können auch die Merkmale Telefonschluß, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie Staatsangehörigkeit mit den Melderegistern verglichen und in deren Berichtigung verwendet werden. (D)

Drittens. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden das Satzungsanfordernis sowie die Einschränkung auf bestimmte Daten bei der Übermittlung von Daten an Gemeinden und Gemeindeverbände für eigene statistische Zwecke gestrichen.

Viertens. Die in § 11 vorgesehenen Finanzaufweisungen des Bundes an die Länder werden von 1 DM auf 2,50 DM erhöht.

Diesen **Änderungsempfehlungen** des Vermittlungsausschusses hat der **Bundestag** in seiner Sitzung vom 4. März 1982 **einstimmig zugestimmt**.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich, dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Vizepräsident Zeyer: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben jetzt über die Zustimmung zu dem Gesetz zu entscheiden.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 4. März 1982 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 4 GG **zugestimmt**.

Vizepräsident Zeyer

(A) Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 2/82*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

2, 3, 8, 15 bis 17, 19 bis 22, 26, 28, 31 und 32.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit.

Zu Punkt 2 — Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung — gibt Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf, Bundesinnenministerium, eine Erklärung zu Protokoll**).

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 162/81).

Es geben Erklärungen zu Protokoll: Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessen, und Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. de With, Bundesjustizministerium***).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 162/1/81 vor.

(B) Wir stimmen zunächst über die Änderungsvorschläge und dann über die Einbringung ab.

Wer stimmt den Änderungsempfehlungen des Rechtsausschusses unter Ziff. 1 und 2 der Drucksache 162/1/81 zu? Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 30/82).

Mir liegen einige Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Minister Dr. Haak, Nordrhein-Westfalen, das Wort.

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Eine Umfrage von Allensbach im Herbst 1981 hat zu dem Ergebnis geführt, daß sich die Bürger in der Bundesrepublik am meisten vor vergifteten Lebensmitteln fürchten. Diese Sorge überwiegt in der Umfrage sogar die Angst vor einem neuen Krieg, vor möglichen

Folgen der Kernenergie und vor Arbeitslosigkeit. (C) Ich weiß natürlich, daß solche Umfragen sehr differenziert zu bewerten sind; aber mit Sicherheit kann man festhalten, daß die Angst vor vergifteten Lebensmitteln bei unseren Bürgern eine ganz große Rolle spielt, und dies muß uns zu denken geben.

Nun müssen wir ehrlich zugeben, daß viele Meldungen in der jüngeren Vergangenheit sehr wohl Anlaß zu Befürchtungen über die gesundheitliche Qualität von Lebensmitteln geben konnten. Ich denke dabei im Hinblick auf den zu beratenden Gesetzentwurf besonders an den Östrogen-Skandal, den wir 1980 in Nordrhein-Westfalen aufgedeckt haben.

Am Rande sei vermerkt, daß die Veterinärmediziner in Nordrhein-Westfalen seit einem Jahr kein DES — das ist ein synthetisches Östrogen — mehr gefunden haben, von einigen „Altlast-Resten“ in eingelagertem Kalbfleisch abgesehen. Diese erfreuliche Bilanz ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß wir in dieser Angelegenheit trotz aller anfänglichen Gegnerschaften auch nicht einen Augenblick „knieweich“ geworden sind.

Der Östrogen-Skandal hatte sicher positive Folgen. Die zwei wichtigsten sind:

Zum ersten: Verbraucher und Medien, die Überwachungsbehörden und schließlich auch Politiker wurden für einen Bereich der Politik sensibilisiert, den man bis dahin unter „ferner liefen“ eingestuft hatte.

Zum zweiten: Der Östrogen-Skandal hat folgenschwere Unzulänglichkeiten des deutschen Arzneimittelrechts aufgedeckt. (D)

Die wohl schwerwiegendste Unzulänglichkeit ist folgende: Für Arzneimittel, die bei Nutztieren angewendet werden sollen, sind vom Bundesgesundheitsamt Wartezeiten festgesetzt. Innerhalb dieser Wartezeiten dürfen von den behandelten Tieren keine Lebensmittel gewonnen werden. Ob die Wartezeit aber eingehalten wird, kann sehr oft nicht überwacht werden, weil unsere Untersuchungsämter die Arzneimittelrückstände gar nicht nachweisen können. Mein Kollege Hans Otto Bäumer hat deshalb im Dezember 1980 erstmals im politischen Raum vor dem Landtag von Nordrhein-Westfalen gefordert, die Zulassung von Tierarzneimitteln in jedem Fall davon abhängig zu machen, daß der Hersteller ein routinemäßig durchführbares Rückstandsnachweisverfahren vorlegt.

Diese Forderung ist ein zentraler Punkt des vorliegenden Gesetzentwurfs. Ich nehme das mit besonderer Befriedigung zur Kenntnis, weil ursprünglich nach unserem Eindruck bei der Bundesregierung wenig Neigung bestand, das Arzneimittelgesetz noch in dieser Legislaturperiode zu ändern. Ich bin mir andererseits darüber im klaren, daß in den Untersuchungsämtern mehr Proben mit aufwendigen Methoden untersucht werden müssen, und das verursacht neue Kosten. Zusätzlich wird es notwendig sein, verstärkt Kontrollen unmittelbar in landwirtschaftlichen Betrieben durchzuführen. Ich unterstreiche deshalb die Aufforderung an die Bundesre-

*) Anlage 1

**) Anlage 2

***) Anlagen 3 und 4

Dr. Haak (Nordrhein-Westfalen)

- (A) gierung, im **Fleischbeschaurecht** entsprechende Ermächtigungen und Regelungen einzubauen.

Eine verbotene Arzneimittelanwendung nachweisen zu können, ist eine Aufgabe. Ebenso wichtig ist es aber, zu verhindern, daß Arzneimittel überhaupt illegal zum Einsatz gelangen können. Wir alle wissen, daß im Tierarzneimittelhandel vieles im argen liegt. Ich darf nur an die beiden spektakulären und vom Ergebnis zutiefst traurigen Durchsuchungsaktionen in meinem Lande im Sommer und Herbst des vergangenen Jahres erinnern. Auch in dieser Hinsicht zeigt das geltende Recht erhebliche Lücken und Unzulänglichkeiten. Eine der beiden genannten Durchsuchungsmaßnahmen konnte erst durchgeführt werden, nachdem vier Überwachungsbeamte vier Wochen lang Beleg für Beleg in der betreffenden Firma geprüft und ausgewertet hatten. Meines Wissens ist eine solche Kontrollaktion bislang in der Bundesrepublik einmalig. Wir wollten einerseits endlich einmal beweisen, daß die Überwachungsbehörden zu einer solchen Überprüfungsmaßnahme in der Lage sind. Andererseits wollten wir zugleich aber auch zeigen, welchen Personal- und Zeitaufwand eine solche Überprüfung nach dem derzeitigen Recht mit sich bringt.

- (B) Ich bin froh, daß Nordrhein-Westfalen zusammen mit anderen Ländern hier **wesentliche Verbesserungen** vorschlagen und in die Beratungsunterlagen einbringen konnte. Besonders hervorheben möchte ich hierbei: die Anerkennungspflicht für den Großhandel, das Verbot des Versandes von Tierarzneimitteln durch Apotheken und Tierärzte, die Einschränkung der freien Verfügbarkeit arzneilich wirksamer Stoffe, insbesondere durch Landwirte und deren Berater, die Ausdehnung der Überwachung auf Personen, die Arzneimittel mit sich führen, die nicht für ihren eigenen Bedarf bestimmt sind, und die Heraufsetzung des Strafmaßes bei Verstößen, vor allem wenn diese fortgesetzt und aus Gewinnsucht erfolgen.

Weiterhin unbefriedigend ist die ungerechtfertigte **Rabattgewährung** von bis zu 200 % beim Arzneimittelleinkauf durch Wiederverkäufer. Dieses Problem muß nochmals überdacht werden.

Ich möchte gleichzeitig betonen, daß **weitere Änderungen in Durchführungsvorschriften zum Arzneimittelgesetz unerlässlich** sind. Dies sind vor allem: eine Betriebsordnung für den Großhandel, die Nachweispflicht für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln auch für Apotheken, die getrennte Nachweisführung für jedes Tierarzneimittel bei Herstellern und Großhändlern, die sogenannte produktbezogene Nachweisführung. Ich appelliere an die Bundesregierung, unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes die entsprechenden Regelungen vorzulegen. Ich bin sicher, daß unsere Überwachungsbehörden mit dem verbesserten Untersuchungs- und Rechtsinstrumentarium ihre **Überwachungstätigkeit** noch weiter intensivieren und vor allem **effektiver gestalten** können.

In diesem Zusammenhang halte ich es für außerordentlich wichtig, daß die Überwachungsbehörden untereinander ihre Erkenntnisse und ihre Erfahrun-

- (C) gen austauschen, und zwar sowohl die positiven wie die negativen. Dazu gehört, daß die Behörden untereinander Einblicke in ihre Arbeitsweise geben. Dies gilt nicht nur für die Arzneimittelüberwachung, sondern ebenso für die gesamte Lebensmittelüberwachung.

Ich bitte die Kollegen in den anderen Bundesländern um Unterstützung dieses Anliegens zum Nutzen der Überwachungsarbeit und damit letztlich zum besseren Verbraucherschutz.

Vizepräsident Zeyer: Schönen Dank!

Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Zander, Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes trägt den Erfahrungen Rechnung, die bei der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln gesammelt wurden. Es hat sich gezeigt, daß die zum Schutz des Verbrauchers bisher schon erlassenen Vorschriften eine mißbräuchliche Arzneimittel-anwendung nicht in dem erforderlichen Umfang haben verhindern können.

- (D) Insbesondere der **illegale Handel mit Tierarzneimitteln** und die **Rückstandsbelastung der Lebensmittel** haben zu einer **erheblichen Verunsicherung** geführt. Herr Minister Haak hat uns alle an die Aufdeckung der Anwendung von künstlichen Östrogenen zur Verbesserung des Fleischansatzes bei Kälbern erinnert.

Durch die Einführung einer verbesserten Untersuchungsmethode konnten im Rahmen der Schlacht- und Fleischschau Östrogen-Rückstände im Fleisch sicher nachgewiesen werden. Die Erfahrungen haben deutlich gemacht, daß für eine wirksame Rückstandskontrolle routinemäßig einsetzbare Rückstandsnachweisverfahren unerlässlich sind.

Ein zentraler Punkt der von der Bundesregierung vorgelegten Novelle zum Arzneimittelgesetz ist wegen die Vorschrift, daß nunmehr bei der Neuanschaffung eines Tierarzneimittels der pharmazeutische Unternehmer ein solches routinemäßig anwendbares **Analyseverfahren** mit vorzulegen hat, damit die Überwachungsbehörden die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeiten und die Rückstände in Lebensmitteln besser überprüfen können. Bisher konnten derartige Nachweisverfahren vielfach unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel erst entwickelt werden, wenn die Arzneimittel bereits im Verkehr waren. Das ist die erste notwendige Konsequenz aus den Mißständen.

Der vorliegende Entwurf zielt weiterhin darauf ab, die **Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln für Tiere** wirkungsvoller als bisher auf das **unbedingt Notwendige** zu beschränken. Die im Gesetz vorgesehenen Ausweitungen der Befugnisse der Überwachungsbehörden sollen dazu dienen, sowohl die Überwachung des Tierarzneimittelverkehrs zu erleichtern als auch im Falle von Verstößen

Parl. Staatssekretär Zander

- (A) ßen flexibler und schneller reagieren zu können. Stoffe, die bei der Herstellung von Tierarzneimitteln nicht verwendet werden dürfen, haben bei Tierarzneimittelherstellern und im Tierarzneimittelhandel nichts zu suchen. Auf Grund der Erfahrungen im Östrogen-Skandal werden ihr Erwerb und Besitz dem entsprechenden Personenkreis untersagt. Auch das erleichtert die Überwachung. Verstöße gegen die illegale Abgabe von Arzneimitteln sollen in Zukunft schärfer als bisher bestraft werden.

In der Bewertung dieser wesentlichen Änderungen bestand in den Fachausschüssen des Bundesrates weitgehende Übereinstimmung. Zu den **strittigen Punkten**, wie der Aufnahme eines § 49 a, weiterer Strafverschärfungen oder Anzeigepflicht von Schlachttieren vor Abgabe aus dem Erzeugerbetrieb, wird die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung im einzelnen Stellung nehmen.

Sicher wird der **Vollzug des vorliegenden Gesetzes** auch zu **finanziellen Aufwendungen** führen. Diese sind zur Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes notwendig. Deswegen habe ich für das Votum des Finanzausschusses kein Verständnis, die Erforderlichkeit und Unabweisbarkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs grundsätzlich in Frage zu stellen. Eines scheint mir sicher zu sein: Eine wirksame Rückstandsüberwachung der Lebensmittel im Interesse der Verbraucher — das gilt bereits für das geltende Recht — erfordert eben eine aktive und regelmäßige Kontrolle. Hierfür ist eine angemessene Ausstattung der Untersuchungsämter mit Apparaturen und Personal notwendig.

- (B) Ich möchte darauf hinweisen, daß auch im Bundesgesundheitsamt bei der Überprüfung der vorzulegenden Rückstandsnachweisverfahren zusätzlich anfallende Kosten auf Grund der gegenwärtigen Haushaltsansätze abgefangen werden müssen. Das ist im Augenblick nur möglich, wenn andere auch wichtige Aufgaben für diese wichtigere Aufgabe zurückgestellt werden.

Zuletzt darf ich bemerken, daß der vorliegende Entwurf auch der **Umsetzung der EG-Tierarzneimittel-Richtlinien** dient. Diese Richtlinien sind in Verbindung mit den sogenannten **EG-Hormon-Richtlinien** verabschiedet worden. Sie sind ein wesentliches Instrument sowohl des Verbraucherschutzes auf europäischer Ebene als auch des freien Warenverkehrs mit Tierarzneimitteln und schließlich auch mit Lebensmitteln in der Gemeinschaft überhaupt.

Meine Damen und Herren, nachdem in der Vergangenheit unerträgliche Skandale wegen mißbräuchlicher Arzneimittelanwendung das Vertrauen der Verbraucher insbesondere zu Kalbfleisch auf eine harte Probe gestellt hatten, muß nun alles unternommen werden, um für die Zukunft derartige Geschehnisse möglichst zu unterbinden, und zwar bald. Die Bundesregierung wird ihre Gegenäußerung zügig erarbeiten und damit zu einer baldigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs beitragen.

Vizepräsident Zeyer: Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in (C) Drucksache 30/1/82 vor. Es liegt ferner ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 30/2/82 vor.

Ich rufe die Ziff. 1 auf, und zwar zunächst nur den ersten Absatz. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 2.

Wir stimmen jetzt über den zweiten Absatz der Ziff. 1 ab. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 wird zunächst zurückgestellt.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5, und zwar zunächst ohne den eingeklammerten Text! — Mehrheit.

Jetzt stimmen wir noch über den eingeklammerten Text ab. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Bei der Ziff. 7 ist über die zweite Klammer getrennte Abstimmung gewünscht worden. Wir stimmen daher zunächst über Ziff. 7 ohne die zweite Klammer ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer möchte der zweiten Klammer zustimmen? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu Ziff. 3 zurück. Ich lasse zunächst über Ziff. 3 ohne die Begründung abstimmen. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt noch über die Begründung ab. Ich rufe auf: (D)

Absatz 1! — Mehrheit.

Absatz 2! — Mehrheit.

Absatz 3! — Mehrheit.

Ich rufe nun die Ziff. 8, 9, 10, 11, 12 und 13 en bloc auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 14 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt in Ziff. 18 die Zeile (b).

Jetzt stimmen wir zunächst über Ziff. 17 Buchst. a) ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun noch über Ziff. 17 Buchst. b) ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 18.

Ich komme zu Ziff. 15 und 16 zurück und lasse über beide Ziffern en bloc abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 17 und 18 sind erledigt.

Ich komme nun zur Abstimmung und zwar en bloc, über die Ziff. 19, 20, 21, 22, 23, 24 — —

(Widerspruch — Frau Dr. Rüdiger [Hessen]:
19 bitte allein! — Dr. Schwarz [Schleswig-Holstein]: 19 getrennt, bitte!)

— Einverstanden! Ich bin nur nach dem Ergebnis der Vorbesprechung davon ausgegangen, daß es möglich sei, so abzustimmen. Ich bin natürlich gerne

Vizepräsident Zeyer

(A) bereit, Ziff. 19 zunächst allein zur Abstimmung zu stellen.

Wer Ziff. 19 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Kann ich jetzt Ziff. 20 bis 25 en bloc zur Abstimmung stellen? — Das scheint der Fall zu sein. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 26 und der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 30/2/82 schließen sich gegenseitig aus. Ich lasse zunächst über die weitergehende Aus-schlußempfehlung abstimmen. Wer will Ziff. 26 zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist der Antrag Nordrhein-Westfalens erledigt.

Ich komme zu Ziff. 27. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über **Maklerverträge** (Drucksache 32/82).

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. de With, Bundesministerium der Justiz.

(B) **Dr. de With**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über Maklerverträge gehört zu den wiedereingebrachten Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, die in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden konnten. Abweichend von der früheren Regierungsvorlage sind Vorschriften über den sogenannten Einwendungsdurchgriff bei finanzierten Rechtsgeschäften nicht mehr in den Entwurf aufgenommen worden. Insoweit handelt es sich um eine vorweggenommene **Teilregelung aus dem Bereich des Verbraucherkredits**, für den auf Grund der fortschreitenden Bemühungen der Europäischen Gemeinschaften zur Rechtsharmonisierung und der innerstaatlichen rechtspolitischen Diskussion in absehbarer Zeit mit einer eigenen umfassenderen Regelung zu rechnen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt ferner einer ganzen Reihe von Anregungen des Bundesrates aus der vergangenen Legislaturperiode Rechnung.

Im Bereich des Maklervertragsrechts klaffen Gesetz und Rechtswirklichkeit sehr zum Nachteil des Bürgers in besonders auffälliger Weise auseinander. Seit langem wird deshalb in der rechtspolitischen Diskussion eine Neuregelung gefordert. Dies gilt nicht nur für Vorschriften wie die offensichtlich überholte Regelung der **Heiratsvermittlung** nach § 656 BGB, wo es besonders seltsame, zum Teil skurrile Regelungen und für den Bürger Nachteile in der Rechtswirklichkeit gab, sondern das gilt auch für wirtschaftlich zentralere Fragen wie die weithin üblich gewordenen **Alleinaufträge** oder die Implikationen einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verflechtung zwischen dem Makler und der Gegenpar-

tei des Auftraggebers. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will in diesen Punkten die **Lücken des Bürgerlichen Gesetzbuchs schließen**, und zwar durch ausgewogenere Regelungen. Ferner soll das **Prinzip des Erfolgshonorars verfestigt** werden. (C)

Für die **Darlehensvermittlung** sieht der Entwurf als Antwort auf Mißstände in der Praxis entsprechend einer Aufforderung des Bundesrates aus der 7. Legislaturperiode besondere **Kundenschutzvorschriften** vor, insbesondere eine umfassende Information des Kunden und den Ausschluß ungerechtfertigter Nebenentgelte.

Die **Ehevermittlung und -anbahnung** wird unter Aufhebung des überholten, bereits erwähnten § 656 BGB ausgewogen und völlig neu geregelt, um den hier aufgetretenen besonders gravierenden Mißständen endlich begegnen zu können.

Schließlich werden die zivilrechtlichen Vorschriften über die **Wohnungsvermittlung** unter Beseitigung der sondergesetzlichen Regelung im Wohnungsvermittlungsgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert.

Der Entwurf verwirklicht dieses umfangreiche Programm unter Beschränkung auf die wesentlichen Punkte mit einem gesetzestechnisch, wie ich meine, sehr geringen Aufwand von nur 19 Normen.

Wie schon in der vergangenen Legislaturperiode stehen die Länder diesem Gesetzentwurf sehr aufgeschlossen gegenüber. Ich darf mit Genugtuung feststellen, daß der Bundesrat den Entwurf im wesentlichen billigt und einige Verbesserungen und Änderungen vorschlägt, die die Bundesregierung aufmerksam und auch dankbar zu prüfen haben wird. (D)

Auch bei der vieldiskutierten Regelung der **Alleinaufträge** sind die Auffassungen der Bundesregierung und der Länder nicht mehr weit voneinander entfernt. Die eingetretene Verzögerung des Entwurfs hat insofern auch eine positive Wirkung gezeigt, als die anfängliche Polemik doch weitgehend aus der öffentlichen Diskussion um den Regierungsentwurf gewichen ist.

Der Bundesregierung geht es nicht darum, dem Maklergewerbe durch zivilgesetzliche Reglementierungen Fesseln anzulegen. Ziel des Entwurfs ist es vielmehr, empfindliche Gesetzeslücken und Unklarheiten in einer Weise zu beseitigen, die den schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt.

Die Bundesregierung sieht im übrigen die gegenständliche Vorlage als weitere Maßnahme zum Schutz des Verbrauchers an.

Den Ländern möchte ich für ihre konstruktive Mitarbeit an diesem Gesetzesvorhaben herzlich Dank sagen.

Vizepräsident Zeyer: Schönen Dank! — Wird sonst noch das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 32/1/82 und Anträge

Vizepräsident Zeyer

- (A) der Länder Bayern, Berlin und Hamburg in Drucksachen 32/2/82 bis 32/4/82 vor.

Wenn Sie einverstanden sind, rufe ich zunächst die Ziff. 1 bis 4, 7 und 12 bis 14 der Empfehlungsdruksache gemeinsam auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt der Ziff. 5 zu? — Das ist die Minderheit.

Der Antrag Hamburgs in Drucksache 32/2/82 war für den Fall gestellt, daß Ziff. 6 angenommen wird. Ich rufe daher zunächst Ziff. 6 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt nun auch dem Antrag Hamburgs in Drucksache 32/2/82 zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 der Ausschlußempfehlungen ist erledigt.

Ich rufe Ziff. 8 der Ausschlußempfehlungen auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 der Ausschlußempfehlungen, der bayerische Antrag in Drucksache 32/3/82 und Ziff. 10 der Ausschlußempfehlungen schließen einander aus. Die weitestgehende Empfehlung enthält Ziff. 9 der Drucksache 32/1/82. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Minderheit.

Dann rufe ich den bayerischen Antrag in Drucksache 32/3/82 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

- (B) Damit ist Ziff. 10 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Ich rufe die Ziff. 11 der Ausschlußempfehlungen auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12 bis 14 der Empfehlungsdruksache sind erledigt.

Wir kommen nun zu dem Antrag Berlins in Drucksache 32/4/82. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1982
(**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982**) (Drucksache 35/82).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 35/1/82 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe den Punkt 9 der Tagesordnung auf: (C)

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1979 (Jahresrechnung 1979) (Drucksache 654/80, Drucksache 503/81).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung Entlastung zu erteilen. Ferner liegt ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 503/1/81 vor.

Wir stimmen zunächst über diesen **Antrag des Landes Bayern** in Drucksache 503/1/81 ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die **Mehrheit**.

Damit hat der Bundesrat den soeben festgelegten Beschluß gefaßt.

Ich rufe den Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Dritte Fortschreibung des **Energieprogramms der Bundesregierung** (Drucksache 488/81).

Das Wort hat Herr Minister Prof. Dr. Jochimsen, Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Dritten Fortschreibung hat die Bundesregierung ihr energiepolitisches Programm formuliert, mit dem sie den notwendigen strukturellen Anpassungsprozeß der deutschen Volkswirtschaft an die grundlegend veränderten Bedingungen der Energieversorgung abstützen und fördern will. (D)

Das Land Nordrhein-Westfalen begrüßt und unterstützt die Fortschreibung. Dem infolge der Ölkrisen der Jahre 1973 und 1979 eingetretenen radikalen Wandel der Rahmenbedingungen der Energiedarbietung und dem damit verbundenen Umbruch der Weltwirtschaft kann wirkungsvoll nur dann begegnet werden, wenn das Bewußtsein für die **fortbestehende Abhängigkeit** und die **strukturellen Schwächen unserer Energieversorgung** wachgehalten und geschärft wird.

Unbeschadet der Eigenverantwortung der Bürger und der Wirtschaft darf der Staat sich seiner Gesamtverantwortung für die **gebotene Beschleunigung des Umstrukturierungsprozesses** nicht entziehen. Er muß entsprechende energiepolitische Strategien entwickeln und die Marktkräfte durch gezielte Maßnahmen unterstützen. Dabei kann auch auf normative Regelungen nicht verzichtet werden.

Wir stehen hier noch am Anfang der Entwicklung. Es sind zwar — um wichtige Punkte herauszugreifen — in der Krisenvorsorge und bei der Risikostreuung erhebliche Fortschritte erzielt worden. Die Anstrengungen zur Ölverdrängung haben kaum erwartete Erfolge gebracht. Der Absatz der heimischen Kohle ist in weiten Bereichen gesichert worden. Insgesamt hat sich der Energiemarkt als so elastisch erwiesen, wie es noch vor wenigen Jahren

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen)

- (A) nicht für möglich gehalten wurde. Die gegenwärtige Ölversorgungs Lage ist entspannt.

Alles dies darf jedoch nicht zu gefährlichen Fehleinschätzungen verleiten. Die politischen Gefährdungen unserer Ölversorgung bestehen fort, und es wäre fatal, zu glauben, man könne in der nächsten Zeit mit stabilen, wenn auch auf hohem Niveau angesiedelten Energiepreisen rechnen. Nichts wäre kurzichtiger, als Substitutionsvorgänge und Anstrengungen zur sparsamen und rationellen Energieverwendung nur halbherzig zu verfolgen, weil die Ölpreisrelationen immer knapp an der Schwelle verharren, von der aus entsprechende Neuinvestitionen nicht rentabel erscheinen.

Meine Damen und Herren, nur die **Vielfalt von Lösungswegen** kann unserer Volkswirtschaft die notwendige **energiepolitische Sicherheit** geben. Es erscheint daher unverständlich, wenn in der Bundestagsdebatte über die Dritte Fortschreibung am 14. Januar dieses Jahres von einer Seite der Opposition der Eindruck erweckt wurde, ein Energieprogramm werde allein der Kernenergie wegen gebraucht.

- (B) Mit Genugtuung kann ich demgegenüber feststellen, daß Bund und Länder in wesentlichen Punkten einer vielseitig angelegten energiepolitischen Konzeption grundsätzlich übereinstimmen. Das gilt für die **sparsame und rationelle Verwendung von Energie**, die von der Bundesregierung zu Recht als **zentrale Aufgabe der Energiepolitik** herausgestellt worden ist. Das gilt auch für die weitere Zurückdrängung des Öls durch Erhöhung des Angebots aller verfügbaren anderen Energien, für die Absicherung der Ölversorgung durch möglichst breite Streuung der Bezugsquellen, für die Nutzung heimischer Kohle, für die Erdgaspolitik mit dem Ziel einer ausgewogenen Diversifizierung der Bezugsquellen sowie für den Ausbau der Fernwärme auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung.

Bei der Diskussion über die Dritte Fortschreibung in der Wirtschaftsministerkonferenz und in den Ausschüssen des Bundesrates, deren Ergebnisse ihren Niederschlag in den jetzt als Drucksache 488/1/81 vorliegenden Beschlußempfehlungen gefunden haben, sind jedoch auch **gravierende Unterschiede in den energiepolitischen Zielvorstellungen der Länder** deutlich geworden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird sich mit Entschiedenheit allen Bestrebungen widersetzen, die darauf zielen, die geltende **Kohleimportregelung** gleichsam auf Verdacht auszuweiten. Es gibt derzeit keinerlei Anzeichen dafür, daß die ab 1. Januar 1981 geltende Einfuhrregelung der künftigen Bedarfsentwicklung nicht gerecht wird. Diese Zollkontingentregelung eröffnet Kontingente bis zu einer Gesamtmenge von 55,1 Millionen t pro Jahr im Zeitraum 1991 bis 1995. Bisher sind die Möglichkeiten der neuen Importregelung nicht annähernd ausgeschöpft worden. Im Jahre 1981 sind von einem Einfuhrpotential von 16,2 Millionen t — gerechnet ohne Aufstockungsmengen und ohne Kontingente für Stahl und Kohleveredelung — lediglich 7,1 Millionen t durch Einfuhren tatsächlich ausgenutzt worden.

- (C) Die in dem vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme zur Dritten Fortschreibung geübte Kritik am „nicht ausreichenden Beitrag der kostengünstigen Importkohle“ kann als Signal für die Verdrängung heimischer Steinkohle mißverstanden werden und die notwendige Vertrauensbasis für eine Stabilisierung der heimischen Förderkapazität und für die erforderlichen Investitionen erneut in Frage stellen.

Im Rahmen der sparsamen und rationellen Energieverwendung kommt dem raschen **Ausbau der Fernwärme** größte Bedeutung zu. Beim Ausbau der Fernwärme auf der Basis von **Kraft-Wärme-Kopplung** wird der Nutzungsgrad der eingesetzten Energie erhöht, eine umweltfreundliche Alternative zur Ölheizung und zu Einzelfeuerstätten geboten und durch den Einsatz heimischer Kohle zur Entlastung der Leistungsbilanz beigetragen.

- (D) Die allgemeine Warnung, die Möglichkeiten der Fernwärme nicht zu überschätzen, stellt das energiepolitische Ziel der zügigen Ausbreitung der Fernwärme in Frage und läßt ungerechtfertigte Zweifel an dem im vergangenen Herbst vom Bund und von den Ländern gemeinsam aufgelegten **„Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm“** aufkommen. Auch kleinere Kohleheizkraftwerke können — bei entsprechenden örtlichen Verhältnissen — unter dem Gesichtspunkt der Inselstrategie wesentliche Beiträge zum Ausbau der Fernwärmeversorgung leisten. Die Möglichkeiten des Anschluß- und Benutzungszwangs sollten nicht generell ausgeschlossen, sondern zumindest als fleet in being für den Ausbau der Fernwärmeversorgung genutzt werden können.

Nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der Fernwärme zeigt sich die Notwendigkeit eines Anschlußprogramms an das sogenannte 4,35-Milliarden-DM-Programm. Nordrhein-Westfalen setzt sich aus energiepolitischen, aber auch aus beschäftigungspolitischen Gründen mit Nachdruck für ein neues Programm zur Förderung heizenergiesparender Investitionen ein, bei dem sich die Förderung auf **neue Energietechnologien**, wie Wärmepumpen, Sonnenenergie- und Wärmerückgewinnungsanlagen, vor allem aber auf den Anschluß an die Fernwärmeversorgung konzentriert.

Bei der Beurteilung des Beitrags der **Kernenergie** haben sich tiefgreifende Unterschiede zwischen den Ländern ergeben. Der Bau von Kernkraftwerken im Rahmen des Bedarfs wird auch von Nordrhein-Westfalen akzeptiert. In dem vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme des Bundesrates sind jedoch Akzente gesetzt worden, die der Komplexität und Problematik eines weiteren Ausbaus der Kernenergie nicht gerecht werden. Die Kritik am nicht bedarfsgerechten Ausbau der Kernenergie und die Forderung nach ihrem „beschleunigten“ Ausbau suggerieren, daß Kernkraftwerke problemlos zugebaut werden können und daß die Kernenergie den entscheidenden Beitrag für die Sicherheit und Preiswürdigkeit unserer Energieversorgung leisten kann. Damit, meine Damen und Herren, werden jedoch die ökonomischen, die ökologischen und die gesellschaftspolitischen Bedingungen verkannt.

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Die **friedliche Nutzung der Kernenergie** für unsere Energieversorgung darf nicht ausgeschlossen werden, wenn diese sicher und verantwortbar nutzbar gemacht werden kann. Aber genau dies muß sehr nüchtern gesehen werden. Auch die Einsatzmöglichkeiten der Kernenergie sind begrenzt. Bei Kohle und Kohleveredelung, bei den alternativen Energien, beim Schnellen Brüter und dem Hochtemperaturreaktor offenbaren sich **umweltpolitische, wirtschaftliche** und nicht zuletzt **technische Probleme**. Auch dort werden die Möglichkeiten heute zurückhaltender eingeschätzt als noch vor wenigen Jahren. In dieser Situation bleibt nichts anderes übrig, als alle energiepolitischen Alternativen offenzuhalten und den policy mix der vergangenen Jahre fortzusetzen. Patentrezepte gibt es nicht.

Wer allein oder doch vorzugsweise auf die Kernenergie setzt und nicht einmal die Möglichkeit einkalkuliert, daß entsorgungspolitische Notwendigkeiten den Bau oder auch den Betrieb von Kernkraftwerken hemmen, kann sich eines Tages auch unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit ohne Alternative sehen. Bekenntnisse zur Kernenergie helfen hier nicht mehr, und die Sorgen der Bürger bzw. die ungelösten technischen und praktischen Fragen können sie schon gar nicht beseitigen.

Die sichere Gewährleistung der **Entsorgung** ist und bleibt — darüber besteht ja in diesem Hause Übereinstimmung zwischen allen Seiten — unabdingbare Voraussetzung für jede Nutzung der Kernenergie auf friedliche Weise. Die bisher erreichten praktischen Fortschritte in der Entsorgung sind jedoch gering. Eine vergleichende Prüfung mehrerer möglicher Standorte für ein Endlager oder der Nachweis eines sicheren Erdlagers ist bisher nicht erreicht.

(B)

Die Demonstration für die Bearbeitung abgebrannter Brennelemente zur direkten Endlagerung sowie der Bau einer Demonstrationsanlage zur Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente und zur Konditionierung der endlagerbedürftigen Stoffe stehen noch aus.

Vordringliche energiepolitische Aufgabe ist es also, die praktische Lösung des Entsorgungsproblems voranzubringen. Der **Ausbau der Kernenergie** kann sich nur behutsam an den jeweils erzielten **praktischen Fortschritten in der Entsorgung** orientieren. Dabei darf zu keinem Zeitpunkt außer acht gelassen werden, daß der Betrieb von Kernkraftwerken schon angesichts des Auslaufens der mit Frankreich bestehenden Entsorgungsverträge nach 1990 nicht zu verantworten ist, wenn bis dahin keine Entsorgung im Inland oder neue, gesicherte Entsorgungsmöglichkeiten im Ausland nachgewiesen werden.

Meine Damen und Herren, zum Schluß zwei Feststellungen: Die Dritte Fortschreibung ist ein wichtiger Beitrag für unsere gesamte Energiepolitik. Die Stellungnahme der Ausschüsse insgesamt hält das Land Nordrhein-Westfalen jedoch in diesem Sinne nicht für hilfreich.

Wir lehnen daher die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 488/1/81 ab.

Vizepräsident Zeyer: Schönen Dank! — Weitere (C) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschußempfehlungen liegen in Drucksache 488/1/81 vor.

Ich rufe die Ziff. 1 und 2 gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3, und zwar zunächst nur mit den Spiegelstrichen 1 und 2! — Mehrheit.

Nun der Spiegelstrich 3! — Mehrheit.

Ziff. 4, und zwar zunächst nur mit den Spiegelstrichen 2 sowie 4 bis 7! — Mehrheit.

Nun die Spiegelstriche 1, 3 und 8! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziffer 9 und 10 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18 und 19 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Damit ist Ziff. 26 erledigt.

Ziff. 27! — Minderheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten (Drucksache 331/81)

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt Ihnen in der Drucksache 331/1/81, die Bestrebungen des Europäischen Parlaments, enge Beziehungen zu den Gesetzgebungsorganen der Mitgliedstaaten herzustellen, zu begrüßen und die Entschlossenheit des Bundesrates zum Ausdruck zu bringen, die begonnenen politischen Kontakte fortzusetzen.

Wer für diese **Stellungnahme** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

(D)

Vizepräsident Zeyer

A) Punkt 12 der Tagesordnung:

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Bau eines Tunnels unter dem Ärmelkanal (Drucksache 445/81)

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** ersehen Sie aus der Drucksache 445/1/81. Wir stimmen darüber ab. Wer ist dafür? — Das ist die **Mehrheit**.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein sektorielles **Forschungs- und Entwicklungsprogramm** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft **im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen** — konzertierte Aktion — (1982—1986) (Drucksache 469/81)

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 469/1/81 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Entwurf eines **Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982—1986)** (Drucksache 548/81)

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf, Bundesinnenministerium, gibt eine Erklärung zu Protokoll*). Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 548/1/81. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2.

Ziff. 3 und 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 Satz 1! — Mehrheit.

Ziff. 5 Satz 2! — Mehrheit.

Ziff. 5 Satz 3! — Mehrheit.

Ziff. 6 und 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Minderheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 und 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! Ich bitte um das Handzeichen. — Darf ich noch einmal um das Handzeichen zu Ziff. 12 bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte Sie um Verständnis; es ist manchmal sehr schwer, von hier aus festzustellen, wer wie abstimmt. Ich wäre dafür dankbar, wenn man das durch Armheben deutlich machte.

Dann entfällt die Abstimmung über Ziff. 13.

Ziff. 14 und 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über den Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse und der technologischen Entwicklung der Verwendung von Schwefeldioxyd bei der Herstellung von Weinen

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in bezug auf den **höchstzulässigen Gesamtschwefeldioxydgehalt der Weine** mit Ausnahme der Schaumweine und der Likörweine (Drucksache 21/82)

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen über die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 21/1/82 ab.

Ziffer 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur siebzehnten Änderung der Richtlinie 64/54/EWG zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 17/82)

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

*) Anlage 5

Vizepräsident Zeyer

- (A) In der Drucksache 17/1/82 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Wir stimmen darüber ab.

Ziff. 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/664/EWG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Gelliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 20/82)

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 20/1/82. Wir stimmen darüber ab.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 Satz 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 Satz 2! — Das ist die Minderheit.

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

- (B) Punkt 25 der Tagesordnung:

Pflanzenbeschauverordnung (Drucksachen 578/80, 578/80 [Beschluß], 189/81, 189/81 [Beschluß] und 77/82)

Wortmeldungen liegen nicht vor. Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg, gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 77/1/82 vor.

Ich rufe die Ziff. 1 bis 18 gemeinsam auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Wir haben nun darüber abzustimmen, ob der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorangegangenen **Abstimmung zugestimmt** werden soll. Ich bitte um das Handzeichen.

(Schmidhuber [Bayern]: Bayern enthält sich!)

Das ist die **Mehrheit**. Bayern hat sich der Stimme enthalten.

Wir stimmen nun noch über die unter den Ziff. 20 und 21 der Empfehlungsdrucksache empfohlene **Entschließung** ab.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung zum Schutz gegen die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (**Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung**) (Drucksache 482/81)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 482/1/81 vor.

Ich rufe die Ziff. 1 und 2 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 und 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 und 6! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben **beschlossen**, zugestimmt.

Wir stimmen nun noch über die unter Ziff. 7 der Empfehlungsdrucksache empfohlene **Entschließung** ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur **Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung** (Drucksache 467/81)

Mir liegen einige Wortmeldungen vor. Das Wort hat zunächst Herr Minister Prof. Dr. Jochimsen, Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zwischen Bund und Ländern besteht Einigkeit darüber, daß durch die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** in Sachen **Kraftwerk Mülheim-Kärlich** die Position der Bürger in dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren gestärkt ist. Mit der Drucksache liegt dem Bundesrat der Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vor. Ziel dieses Vorschlags der Bundesregierung ist es, die **Rechtssicherheit** für alle am Verfahren Beteiligten zu **stärken**. Zugleich soll das Verfahren **beschleunigt** werden. Nordrhein-Westfalen hält dieses Bemühen für sinnvoll, nicht zuletzt auch in dem Interesse, durch zügige Abwicklung des Genehmigungsverfahrens den Bau eines Kernkraftwerks, soweit es energiewirtschaftlich notwendig ist, von der Investitions- und von der Genehmigungsseite her überschaubarer und kalkulierbarer zu machen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf wird daher von Nordrhein-Westfalen dem Grunde nach begrüßt und mit getragen.

Im Verlauf der Beratungen des Entwurfs der Bundesregierung in den Ausschüssen des Bundesrates wurden von seiten der Länder zahlreiche Änderungsanträge eingebracht und mit der Mehrheit der Länder beschlossen. Diese zahlreichen Änderungsvorschläge, die nicht in allen Fällen von den Vertretern der Bundesregierung als akzeptabel bezeichnet wurden, haben Befürchtungen aufkommen lassen, daß hier die **Bürgerbeteiligung** und das **Rechtsschutzinteresse der Bürger** verkürzt werden könnten. Nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde es hierdurch nötig, diesen Eindruck abzuwehren, zumal es auch im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 der Verordnung verfassungsgerichtlich nicht

*) Anlage 6

Prof. Dr. Jochimsen (Nordrhein-Westfalen)

- (A) geboten wäre, eine Änderung vorzunehmen. Meine Damen und Herren, Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens durch Befreiung von bürokratischem Ballast — ja, Beeinträchtigungen von Bürgerrechten — nein.

Die **Änderungsvorschläge** bzw. **Zusatzanträge des Landes Nordrhein-Westfalen** richteten sich im wesentlichen auf die Veröffentlichung eines Vorhabens, die Substantiierung und Belehrung bei Einwendungen, die Verlängerung der Auslegungsfristen, die Akteneinsicht und den vollständigen Abdruck der Ersten Teilerrichtungsgenehmigung sowie auf den Umfang der Ersten Teilerrichtungsgenehmigung. Die Landesregierung glaubte damit einen Beitrag leisten zu können, Reibungsverluste im Genehmigungsverfahren abzubauen, den Rechtsschutz der Bürger zu festigen, die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Investitionssicherheit der Industrie zu verbessern.

Die Mehrheit der Länder hat sich in den Ausschüssen des Bundesrates den Vorschlägen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht angeschlossen. Ich möchte daher auf eine erneute Einbringung dieser Änderungsanträge verzichten, bis auf den Antrag zu § 18 Abs. 1 der Verordnung. Hier sollte nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen folgender Satz angefügt werden:

Zumindest die Erste Teilgenehmigung soll sich auf nach Umfang und Bedeutung wesentliche Teile der Gesamtanlage beziehen.

- (B) Zur Begründung weise ich darauf hin, daß sich mittlerweile eine Praxis eingebürgert hat, wonach die Genehmigung der Errichtung eines Kernkraftwerks in viele kleine Einzelschritte unterteilt wird. Dies trägt weder zur Rechtssicherheit für den Bürger noch zur Investitionssicherheit für die betroffenen Unternehmen bei.

Ursprünglich war die **Teilgenehmigung** als Mittel der Verfahrensbeschleunigung konzipiert; inzwischen hat sie sich oft als **verfahrensverzögernd** herausgestellt. Es ist daher an der Zeit, die Teilgenehmigungspraxis wieder auf ihren eigentlichen Sinn zu reduzieren und diese Reduzierung auch in dieser Verordnung ihren Niederschlag finden zu lassen. Eine Vielzahl von Teilgenehmigungen kompliziert das Genehmigungsverfahren und verstärkt das Problem der nachträglichen technischen Änderung, um dem Anspruch des Gesetzes zu entsprechen, jeweils den Stand von Wissenschaft und Technik zu erreichen. Die Fachleute nennen das in ihrer Sprache „**back-fitting**“. Ein Gutteil der beim Bau von Kernkraftwerken, insbesondere der beim Bau des Hochtemperaturreaktors und beim Schnellen Brüter entstandenen **Mehrkosten** dürften hierauf, also auf das **back-fitting**, zurückzuführen sein. Der Änderungsvorschlag soll dazu dienen, die Vielzahl von Teilerrichtungsgenehmigungen auf das absolut notwendige Maß zurückzuführen und auch Baukostensteigerungen zu begrenzen.

Ich bitte Sie daher, dem Änderungsantrag in Drucksache 467/2/81 zuzustimmen. Im übrigen ist Nordrhein-Westfalen bereit, die Änderung der

Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der vorliegenden Fassung mitzutragen. (C)

Vizepräsident Zeyer: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf, Bundesinnenministerium.

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Verordnungsentwurf, der Ihnen heute zur Beschlußfassung vorliegt, hat eine Vorgeschichte. Er wurde über einen sehr langen Zeitraum gründlich zwischen allen Beteiligten und insbesondere mit den Ländern beraten und abgestimmt. Seine Wurzeln reichen zurück zu dem begrüßenswerten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts über das Genehmigungsverfahren beim Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich. Danach ist die **Gewährleistung eines wirksamen vorverlagerten Rechtsschutzes die Hauptfunktion der Bürgerbeteiligung** im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Ihnen zur Abstimmung vorliegende Verordnung stellt darum ganz im Sinne des Postulats des Bundesverfassungsgerichts fest, daß auf eine zusätzliche Bürgerbeteiligung bei einer wesentlichen Änderung ausnahmsweise nur verzichtet werden darf, wenn nachteilige Auswirkungen für den Bürger ausgeschlossen sind oder wenn mögliche sicherheitstechnische Nachteile im Verhältnis zu den sicherheitstechnischen Vorteilen äußerst gering sind. Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß die Entscheidung über diese Voraussetzungen nicht in das Ermessen der Genehmigungsbehörden gestellt ist, sondern in vollem Umfang der aufsichtlichen und der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. (D)

Diese allgemeinen Grundsätze der Neuregelung sind nicht umstritten. Hingegen wurde auch noch in den Ausschüssen zäh um die Formulierung der fünf Fälle verhandelt und gerungen, in denen stets — unabhängig davon, ob im Einzelfall nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind — eine zusätzliche Bürgerbeteiligung erfolgen soll. Daß es letztlich, trotz mancher Vorbehalte, zu einer Einigung auf Mehrheitsbasis kam, ist eine neuerliche Bestätigung dafür, daß die **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** in diesem sehr sensitiven Bereich nach wie vor als **erfolgreich** angesehen werden kann.

Die Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung schafft **mehr Rechtssicherheit** für den Bürger im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren. Wer andere Erwartungen gehegt hat, etwa daß mit der Verfahrensbeteiligung sozusagen „kurzer Prozeß“ gemacht wird, ist enttäuscht worden. Aber auch von anderer Seite ist die Verordnung heftig kritisiert worden, ohne der Systematik der **Verbesserung der Bürgerbeteiligung** gerecht zu werden. Die erhebliche Verbesserung wurde nämlich verkannt, insbesondere beim **Katalog der fünf Fälle**. In diesen Fällen ist eben stets eine zusätzliche Bürgerbeteiligung erforderlich. Liegt einer der fünf Fälle nicht vor, so ist eine Bürgerbeteiligung durchzuführen, wenn im Einzelfall nachteilige Auswirkungen für Dritte nicht ausgeschlossen werden können. Von diesem Gedanken der wesentlichen Verbesserung der Bürger-

Staatssekretär Dr. Hartkopf

- (A) rechte haben sich ausnahmslos auch alle Beamten in Bund und Ländern, die an der Vorbereitung der Verordnung beteiligt waren, leiten lassen. Ich sage das aus ganz aktuellem Anlaß.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist als ein Gewinn an Rechtssicherheit und Rechtsschutz für den Bürger auf der Basis der Drucksache 467/1/81 und Ländern gefundenen Mehrheitsentscheidung konzipiert. Weitergehenden Änderungen zur Ausweitung der Bürgerbeteiligung würde der Bundesminister des Innern nicht ablehnend gegenüberstehen. Der vorliegende Antrag von Nordrhein-Westfalen würde daher aufgegriffen, falls er hier eine Mehrheit findet.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit und damit letztlich wiederum der Bürgerfreundlichkeit ist eine neue Bekanntmachung der gesamten Verordnung vorgeschlagen worden. Ich begrüße daher den Antrag des Landes Schleswig-Holstein, der hierzu die Voraussetzungen schafft.

Vizepräsident Zeyer: Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 467/1/81 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 467/2 und 3/81.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt den Ziff. 1 bis 18 zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Wir kommen dann zum Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 467/2/81. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Es bleibt nun noch über den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 467/3/81 abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der soeben festgelegten Maßgabe zuzustimmen.**

Punkt 30 der Tagesordnung:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (2. Störfall VwV) (Drucksache 595/81)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 595/1/81 ersichtlich.

Wir werden nur über diejenigen Ziffern einzeln abstimmen, bei denen dies gewünscht wurde. Über die übrigen Ziffern werden wir dann zum Schluß in einer Sammelabstimmung entscheiden.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziff. 1! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Minderheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Minderheit.

Ziff. 17! — Minderheit.

Ziff. 18 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 18 Buchst. b)! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Minderheit.

Ziff. 22! — Minderheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24! — Minderheit.

Ziff. 25! — Minderheit.

Ziff. 27! — Minderheit.

Ziff. 28! — Minderheit.

Ziff. 30! — Minderheit.

Ziff. 31! — Minderheit.

Ziff. 45! — Mehrheit.

Es ist nun noch über die übrigen, nicht durch Abstimmung erledigten Ziffern zu entscheiden. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der soeben festgelegten Maßgabe zuzustimmen.**

Punkt 33 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 608/81)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Vorschlag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zu entsprechen, d. h., Herrn Senator Dr. Wilhelm Nölling mit Wirkung vom 1. Juni 1982 für die Dauer von acht Jahren zur Bestellung zum **Präsidenten der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg vorzuschlagen.**

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen hat.**

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 72/82)

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe zunächst Ziff. 1 der Drucksache 72/82 auf.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, zu dem gemeinsamen Antrag der Regierung des Landes Baden-Württemberg, der Bayerischen Staatsregierung und der Regierungen der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, das Staatshaftungsgesetz im Wege der abstrakten Normenkontrolle auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen, die aus der Anlage ersichtliche Äußerung ge-

Vizepräsident Zeyer

(A) mäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes abzugeben.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, sich in dem vorgenannten Verfahren entsprechend zu äußern.**

Wir kommen zu Ziff. 2 der Drucksache 72/82.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, in den unter Buchst. a) bis c) angeführten beim Bundesverfas-

sungsgericht anhängigen Verfahren von einer **Äußerung und einem Beitritt abzusehen.** (C)

Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen.**

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung abgewickelt.

Zu seiner **nächsten Sitzung** berufe ich den Bundesrat auf Freitag, den 26. März 1982, 9.30 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 10.49 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 508. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

Umdruck 2/82

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 509. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 13. November 1979 über **weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung** (Drucksache 70/82)

II.

Dem Gesetz zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zu dem **Internationalen Übereinkommen** vom 7. Juli 1978 über **Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten** (Drucksache 71/82)

III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

(B)

Punkt 8

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über **Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag)** (Drucksache 34/82)

IV.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach **Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdruksache** wiedergegeben sind:

Punkt 15

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden **Erhebungen über die Verdienste der ständig und saisonal in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter** (Drucksache 473/81, Drucksache 473/1/81)

Punkt 16

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates zur Durchführung einer **Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1983** (Drucksache 575/81, Drucksache 575/1/81)

Punkt 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates zur Änderung der **Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein** (Drucksache 475/81, Drucksache 475/1/81)

Punkt 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates zur Änderung der **Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft** (Drucksache 510/81, Drucksache 510/1/81)

Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung (EWG)** des Rates zur Änderung der **Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen** (Drucksache 16/82, Drucksache 16/1/82)

Punkt 21

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Änderung der **Richtlinie 77/391/EWG** und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur **Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder**

Bericht der Kommission an den Rat über die **Durchführung von Plänen zur beschleunigten und verstärkten Tilgung von Brucellose, Tuberkulose und Rinderleukose** (Drucksache 522/81, Drucksache 522/1/81)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Änderung von **Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG** über die Festsetzung von **Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse** (Drucksache 14/82, Drucksache 14/1/82)

Punkt 26

Verordnung zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Süßwasserfischbestände durch Fischseuchen (Fischseuchen-Schutzverordnung) (Drucksache 481/81, Drucksache 481/1/81)

(C)

(D)

(A) **Punkt 28**

Erste Verordnung zur **Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung** (Drucksache 8/82, Drucksache 8/1/82)

Punkt 31

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zur Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge nach dem Bundesberggesetz** (Drucksache 42/82, Drucksache 42/1/82)

V.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 32

Veräußerung des bundeseigenen Krankenhauses in Bad Pyrmont, Maulbeerallee 4, an das Land Niedersachsen (Drucksache 600/81)

Anlage 2**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Hartkopf (BMI)**
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

(B) Mit dem Übereinkommen wird ein entscheidender Schritt zur Verringerung der **grenzüberschreitenden Luftverunreinigung** getan. Erstmals wird durch ein Abkommen der Tatsache Rechnung getragen, daß Luftverunreinigungen nicht an den Staatsgrenzen haltmachen. Luftreinhalteprobleme können nur in internationaler Zusammenarbeit gelöst werden. Es ist daher von großer Bedeutung, daß sich an dieser Luftreinhaltekonvention sämtliche Mitgliedstaaten der ECE beteiligen, nämlich die Staaten Westeuropas und Osteuropas sowie Nordamerikas. Sie alle haben sich zum Ziel gesetzt, die Luftverunreinigungen einzudämmen und soweit wie möglich zu vermindern. Die Bundesregierung begrüßt es, daß es nach langwierigen Verhandlungen der Umweltberater der ECE gelungen ist, daß an dieser gesamteuropäischen Umweltkonvention auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft neben ihren Mitgliedstaaten als Vertragspartei beteiligt ist. Inzwischen haben 35 Mitgliedstaaten das Übereinkommen unterzeichnet; zwölf Ratifikationsurkunden sind hinterlegt worden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden ihre Ratifikationsinstrumente gemeinsam mit der Gemeinschaft hinterlegen, sobald in sämtlichen Mitgliedstaaten die Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die Bundesrepublik Deutschland wird daher das Übereinkommen erst ratifizieren, wenn die Ratifikationsverfahren auch in den übrigen Mitgliedstaaten abgeschlossen sind.

Am Phänomen des „sauren Regens“ sind die internationalen Luftreinhalteprobleme am deutlichsten in Erscheinung getreten. Wie sauer unser Regen ist, wird keineswegs nur von uns bestimmt. Erste Abschätzungen und Modellrechnungen einer OECD-

Studie haben ergeben, daß wir aus anderen Ländern (C) etwa die Hälfte unserer Schwefelablagerungen importieren, Schwefelablagerungen, die unsere Böden versauern, unsere Pflanzen verkümmern lassen, unsere Bauwerke zersetzen und unsere Menschen krank machen. Es liegt deshalb in unserem eigenen Interesse, wenn Luftverunreinigungen auf dem europäischen Kontinent wirksamer bekämpft werden und wenn sich das Übereinkommen dabei vorrangig auf den Abbau der Schwefeldioxidbelastung bezieht.

Das Übereinkommen sieht Maßnahmen zur Entwicklung von Luftreinhaltestrategien vor. Dazu gehören eine Verbesserung des Informationsaustauschs und eine Verstärkung der Forschung über die Auswirkungen luftverunreinigender Stoffe. In den letzten Jahren sind eingehende Studien über luftverunreinigende Stoffe, ihre Übertragungsmechanismen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt worden. Zwar wissen wir jetzt, daß sich Schadstoffe — abhängig von Witterungsbedingungen und Windrichtungen — über weite Entfernungen ausbreiten können. Es ist jedoch weiterhin umstritten, welche Staaten in welchem Umfang zur jeweiligen Luftverunreinigung beitragen. Wir wissen auch noch zu wenig über die Zusammenhänge zwischen den Wirkungen der verschiedenen Schadstoffe. Deshalb ist es so wichtig, daß die Unterzeichnerstaaten bei der Forschung stärker zusammenarbeiten und ihre Informationen besser austauschen.

Beides sieht das Übereinkommen vor. Es existiert bereits ein „Programm über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen (D) Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa“, dessen Durchführung und Weiterentwicklung das Übereinkommen fördern will. Inzwischen gibt es im Rahmen dieses Programms bereits 70 Meßstellen in 18 Ländern, von Griechenland bis Finnland, von der Sowjetunion bis Portugal. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an diesem Programm mit 15 Meßstellen des Umweltbundesamtes, die vom Schaulinsland bis nach Westerland reichen. Ein Emissionskataster ist erstellt worden, das Feststellungen über Herkunft, Transportwege und regionale Konzentrationen der Schadstoffe ermöglicht. Vorrangig wird dabei die Luftverunreinigung durch Schwefeldioxid und andere Schwefelverbindungen registriert.

Angesichts des weiträumigen Transports von Luftschadstoffen von einem Land zum anderen reichen die Anstrengungen eines einzelnen Landes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht aus; vielmehr ist die Entwicklung gemeinsamer Strategien erforderlich. Jeder Staat muß dafür sorgen, daß auf seinem Gebiet möglichst wenig Schadstoffe emittiert werden. Nur wenn alle Staaten Emissionsbegrenzungen an der Quelle vorschreiben, können auch die grenzüberschreitenden Luftverunreinigungen verringert werden. Auch hierfür enthält das Übereinkommen gute Ansätze. Es verpflichtet nämlich unter bestimmten Voraussetzungen jede Vertragspartei, die bestmöglichen Politiken und Strategien anzuwenden, vor allem die besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technologien einzusetzen. Zu unserer Luftreinhaltestra-

- (A) tegie gehört es bereits, die besten Technologien anzuwenden. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz müssen alle schadstoffemittierenden Anlagen dem Stand der Umwelttechnik entsprechen. Überdies betreiben wir die einzigen Großanlagen zur Abgasentschwefelung bei den Kohlekraftwerken in Europa. Dies ist die fortschrittlichste Strategie zur Vermeidung von Schwefeldioxid-Emissionen. Doch auch bei uns sind weitere Fortschritte nötig und möglich. So wird die Bundesregierung eine Verordnung über Großfeuerungsanlagen vorlegen, um bei Kraftwerken vor allem den Auswurf an Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Fluorverbindungen und Chlorverbindungen noch weiter drastisch zu begrenzen.

Die Bundesregierung wird in ihren Anstrengungen zur wirksamen Luftreinhaltepolitik im eigenen Land nicht nachlassen. Sie wird sich darüber hinaus bemühen, daß Maßnahmen zur Verringerung der Luftverunreinigungen international harmonisiert werden. Sie wird bei den Europäischen Gemeinschaften darauf dringen, daß bei der Durchführung des Umwelt-Aktionsprogramms die Verringerung von Luftverunreinigung durch emissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik vorgeschrieben wird. Auch das vorliegende Abkommen bietet Ansätze für eine internationale Harmonisierung der Standards zur Emissionsminderung, indem es einen Informationsaustausch über Luftreinhaltestrategien und emissionsmindernde Maßnahmen vorsieht. Die Bundesregierung wird auch hier ihre Möglichkeiten nutzen, damit die europäische Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens dazu führen wird, daß nach und nach auch internationale Standards zur Emissionsminderung festgelegt und angewandt werden.

(B)

sem Zweck angeordnet, daß der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll, unpfändbar ist (§ 51 StVollzG). Das gleiche gilt für die Entlassungsbeihilfe, die dann gewährt wird, wenn die eigenen Mittel des Gefangenen nicht ausreichen, um Reisekosten zu bezahlen und die Überbrückung der ersten vier Wochen zu sichern (§ 75 StVollzG). Diesen Schutz im Maßregelvollzug geringer anzusetzen, besteht kein Anlaß. Im Gegenteil. Da man es dort in vielen Fällen mit Menschen zu tun hat, bei denen die Gerichte Schuldfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit oder eine schwere Persönlichkeitsstörung festgestellt haben, wird deutlich, daß hier eine Gruppe betroffen ist, deren Rehabilitation zusätzliche Risiken aufweist. Daher geht es nicht an, hier auf Schutzvorschriften zu verzichten, die das Strafvollzugsgesetz den Strafgefangenen zubilligt. Um insoweit Regelungen des Strafvollzugsgesetzes übernehmen zu können, bedürfen die Länder jedoch eines Gesetzesvorbehaltes, da Pfändung und Unpfändbarkeit als Teil des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrensrechts abschließend bundesgesetzlich geregelt sind.

In diesem Zusammenhang sollte auch das Rechtsbehelfssystem des Strafvollzugsgesetzes auf den Maßregelvollzug übertragen werden können. Dort hat sich die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bewährt, und es sind keine Gründe ersichtlich, warum mit Alltagsentscheidungen aus dem Gebiet des Maßregelvollzuges Strafsenate der Oberlandesgerichte befaßt werden müssen, wie dies bisher nach § 23 EGGVG der Fall ist. Die Verlagerung auf die Ebene der Landgerichte erfüllt den Rechtsschutz in ausreichender Weise und leistet zusätzlich einen Beitrag zur Kostenverringerung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(D)

Da das Strafvollzugsgesetz den Maßregelvollzug grundsätzlich dem Landesrecht unterstellt, ist zur Realisierung des rechtspolitischen Zweckes der Initiative allein der Vorbehalt zugunsten des Landesgesetzgebers systemkonform. Die Länder sollen nicht gezwungen werden, für den Maßregelvollzug Bundesrecht zu übernehmen, wohl aber soll ihnen die rechtliche Möglichkeit offenstehen, daß entsprechende Regelungen des Strafvollzugsgesetzes in die Landesgesetze aufgenommen werden können.

Anlage 3

Erklärung

von Frau Minister **Dr. Rüdiger** (Hessen)
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 (BVerfGE 33, 1) wurde der Gesetzgeber aufgerufen, Grundrechtseinschränkungen von Strafgefangenen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Dieser Auftrag ist mit dem **Strafvollzugsgesetz** vom 16. März 1976 erfüllt worden.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Regelung durch Gesetz muß auch für den Maßregelvollzug gelten, der sich grundsätzlich nach Landesrecht richtet (§ 138 StVollzG). Landesrechtliche Regelungen sind hierzu bereits von einigen Ländern erlassen worden oder befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Vorbereitung.

Bei der Ausgestaltung des Maßregelvollzugs durch den Landesgesetzgeber ist unverkennbar, daß beide Vollzugsarten, Maßregelvollzug und Strafvollzug, in einem wesentlichen Aspekt vor der gleichen Problematik stehen: dem der Wiedereingliederung der Betroffenen. Im Strafvollzugsgesetz ist zu die-

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. de With** (BMJ)
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Wenn wir nach den **Änderungen des Strafvollzugsgesetzes** auf Grund des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes innerhalb kurzer Zeit über eine weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes nachdenken, müssen gute Gründe für einen solchen Schritt sprechen. Für Änderungen um der Änderung willen hat der Bürger im Lande — zumal der Betroffene — kein Verständnis.

(A) Gute Gründe haben zwar zur Formulierung des vorliegenden Gesetzentwurfs geführt, nämlich die Sorge, daß den auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung im Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Personen das nicht länger vorenthalten werden darf, was Strafgefangenen seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 1977 zum täglichen Brot geworden ist: die Zuständigkeit der vollzugsnahen Strafvollstreckungskammern im Rechtsbehelfsverfahren sowie die Unpfändbarkeit der Gelder, die wie das Überbrückungsgeld der Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit nach der Entlassung dienen.

Mit dem Entwurf wird das angestrebte Ziel aber nicht in vollem Umfang erreicht.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich gesetzgeberische Maßnahmen, die auf einen Abbau der den Oberlandesgerichten in den §§ 23 ff. EGGVG zugewiesenen Entscheidungskompetenz hinzielen. Diese als Übergangsregelung geschaffenen Vorschriften sollten durch Einzelregelungen abgelöst werden. Einen Vorschlag für eine adäquatere Rechtswegregelung zum Schutz der auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung in psychiatrischen Krankenhäusern oder Entziehungsanstalten untergebrachten Personen statt des Rechtswegs zu den Oberlandesgerichten nach § 23 EGGVG hätte deshalb die Bundesregierung unterstützt.

Leider hat man sich jedoch in den Ausschüssen dieses Hohen Hauses auf einen solchen Vorschlag nicht einigen können. Statt dessen sieht der Gesetzentwurf lediglich eine Ermächtigung an den Landesgesetzgeber vor, anstelle des Rechtswegs zum Oberlandesgericht den Rechtsweg des Strafvollzugsgesetzes zur Strafvollstreckungskammer auch für Vollzugsangelegenheiten dieser Untergebrachten einzuführen. Damit kann der Entwurf zu einer bedauerlichen und durch keine sachlichen Notwendigkeiten geforderten Rechtszersplitterung führen. Wird von der Ermächtigung nur von einem Teil der Länder Gebrauch gemacht, so gäbe es nicht nur verschiedene Rechtswege, sondern auch verschiedene Eingangsgерichte, teils wie bisher eine einzige Instanz, teils zwei Instanzen. Ich halte es nicht für vertretbar, daß der Bundesgesetzgeber den Weg zu einer solchen Rechtszersplitterung eröffnet.

Gleiches gilt für die Frage der Unpfändbarkeit des Überbrückungsgeldes und der Entlassungsbeihilfe. Auch hier eröffnet der Antrag die Möglichkeit der Rechtszersplitterung mit für keine Seite mehr verständlichen unterschiedlichen Folgen. Welcher Gläubiger wird verstehen können, daß — trotz gleichartiger Sachverhalte — seine Forderungen von Bundesland zu Bundesland verschieden behandelt werden? Welche Einsicht wird von dem Schuldner gefordert werden, der in einem Land mangels Pfändungsschutz dem Gläubiger auch mit dem für ihn lebenswichtigen Geld für die erste Zeit nach der Entlassung voll verpflichtet ist, während er im Nachbarland dem Zugriff des Gläubigers insoweit entzogen wäre?

Der vorliegende Entwurf bleibt daher weit hinter dem zurück, was ein Änderungsentwurf leisten sollte: eine Fortentwicklung des derzeitigen Zustandes.

(C) Die Bundesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, den Entwurf in der vorliegenden Form zur Einbringung zu empfehlen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Hartkopf (BMI)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

Im Oktober 1972 gab das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten den Anstoß für eine dynamische Interpretation der Bestimmungen des EWG-Vertrages insbesondere auch im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinschaftlichen **Umweltpolitik**. Ein Ergebnis dieses Anstoßes sind die Umweltaktionsprogramme der Gemeinschaft aus den Jahren 1973 und 1977. Mit ihrer Verabschiedung hat der Rat festgestellt, daß eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft heute ohne wirksame Bekämpfung der Umweltverschmutzungen und der Umweltbelastung nicht mehr möglich wäre. Damit wurde der Umweltschutz ausdrücklich als eine vertragliche Aufgabe der Gemeinschaft anerkannt. Seither gibt es eine gemeinschaftliche Umweltpolitik.

Die Bundesregierung unterstützt diese gemeinschaftliche Umweltpolitik. Ich begrüße es nachdrücklich, daß eine solche Unterstützung auch durch den Bundesrat erfolgt. Der dem Bundesrat heute vorliegende Empfehlungsvorschlag bringt dies deutlich zum Ausdruck. (D)

Die bisherigen beiden Umweltaktionsprogramme umfassen praktisch alle wichtigen Bereiche der Umweltpolitik. Diese beiden Programme konnten noch keineswegs vollständig durchgeführt werden.

Die Kommission hat nunmehr ihren Vorschlag für ein drittes Programm vorgelegt. Die Bundesregierung begrüßt diesen Vorschlag.

Die Umweltpolitik der EG, in deren Rahmen in den vergangenen 10 Jahren mehr als 70 Regelungen zur Verbesserung der Umwelt und zur Harmonisierung nationaler Umweltvorschriften erlassen worden sind, kann sich durchaus sehen lassen. Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß die Interessenlage der 10 Mitgliedstaaten häufig unterschiedlich ist, daß Umweltprobleme in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedeutung haben können, daß im Rat der Europäischen Gemeinschaften das Einstimmigkeitsprinzip herrscht. Gemeinschaftliche Regelungen werden deshalb immer nur Kompromisse sein können. Dennoch war die gemeinschaftliche Umweltpolitik erfolgreich.

Bei der letzten Ratstagung am 3. Dezember 1981 konnte die Richtlinie betreffend die Ableitung von Quecksilber aus der Alkalichloridelektrolyse in die Gewässer verabschiedet werden. Sie legt Emissionswerte für die Ableitung von Quecksilber fest und daneben gemeinschaftliche Qualitätsziele, deren Einhaltung alternativ und ausnahmsweise den Anforderungen der Richtlinie genügt. Für neue Betriebe werden stets Umweltschutzvorkehrungen gefordert,

- (A) die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Richtlinie ist die erste Durchführungsregelung zur Gewässerschutzrichtlinie aus dem Jahre 1976. Ihr kommt Modellcharakter zu. Nach ihrer Verabschiedung wird jetzt erwartet, daß in rascher Folge Emissionsregelungen auch für andere gefährliche Stoffe getroffen werden können.

Bei derselben Ratstagung wurde die Seveso-Richtlinie verabschiedet. Sie dient einer Verhütung schwerer Unfälle, die durch bestimmte Industrietätigkeiten verursacht werden können, sowie einer Begrenzung etwaiger Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. In dieser Richtlinie wird deutlich die Verpflichtung zu grenzüberschreitender Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes festgelegt.

Mit der Verabschiedung dieser beiden beispielhaft genannten Richtlinien ist die gemeinschaftliche Umweltpolitik erneut in Bewegung gekommen. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich behaupte, daß der Umweltschutz in Brüssel zu den Bereichen gehört, auf denen Fortschritte möglich sind.

Der Vorschlag der Kommission für das dritte Aktionsprogramm geht davon aus, daß vorrangig die Aktionen aus den beiden vorangegangenen Programmen weiter durchgeführt werden müssen. Dem ist zuzustimmen. Das schließt allerdings nicht aus, daß über Prioritäten neu nachgedacht werden muß.

- (B) Der Programmvorschlag bestätigt, daß an den bisherigen Zielen und Grundsätzen gemeinschaftlicher Umweltpolitik festgehalten werden muß. Auch dem kann nur zugestimmt werden.

Ich begrüße es, daß die Kommission die Rolle des Verursacherprinzips erneut unterstreicht. Ich halte eine Fortsetzung der Diskussion über die Praktizierung dieses Prinzips für notwendig. Bei ihm handelt es sich um ein wichtiges Instrument marktwirtschaftlicher Orientierung auch der Umweltpolitik.

Ich begrüße den Gedanken der Kommission, daß Umweltpolitik in alle übrigen Politikbereiche sinnvoll integriert werden müssen. Dies entspricht einem Grundprinzip auch der deutschen Umweltpolitik. Umweltpolitik soll nicht an die Stelle anderer Politiken treten. Ihre Grundsätze und Prinzipien müssen aber in den übrigen Politiken sinnvoll und einflußnehmend Berücksichtigung finden.

Bei der weiteren Durchführung gemeinschaftlicher Umweltpolitik wird sorgfältig darauf zu achten sein, welche Aktionen am zweckmäßigsten auf Gemeinschaftsebene durchgeführt würden und für welche andere Aktion ein nationaler oder regionaler Rahmen angemessener wäre. Ich teile hierzu die Auffassung des Bundesrates, daß nicht alle Umweltschutzaktivitäten notwendig von vornherein in die Kompetenz der Gemeinschaft fallen. Auch die Kommission schlägt für ihr drittes Programm vor, daß es nicht vom Rat, sondern vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten verabschiedet wird. Dies hat institutionelle Bedeutung.

Bei der Ratstagung am 3. Dezember 1981 habe ich ausdrücklich auf umweltpolitische Schwerpunkte

hingewiesen, die nach Auffassung der Bundesregierung (C) prioritärer Berücksichtigung in der gemeinschaftlichen Umweltpolitik bedürfen. Hierzu gehören:

- Durchführung der Gewässerschutzrichtlinie aus dem Jahre 1976. Ich habe bereits darauf hingewiesen, welche Erwartungen aus der Verabschiedung der Quecksilberrichtlinie resultieren. Weitere Emissionsregelungen sollten rasch folgen.
- Weitere Verringerung schädlicher Kraftfahrzeugabgase und des Verkehrslärms. Sie wissen, wie sehr dieses Problem mir am Herzen liegt. Die bisher in Brüssel erreichten Regelungen sind nicht ausreichend. Die Bundesregierung erwartet strengere Gemeinschaftsregelungen. Ich werde in meinen darauf hinzielenden Forderungen in Brüssel nicht nachlassen.
- Entwicklung konkreter Maßnahmen einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaftspolitik. Ich erwarte, daß die bevorstehende Aufnahme von Beratungen über den vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie über Getränkeverpackungen zu sinnvollen Ergebnissen führt.
- Realisierung des Gedankens der Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß möglichst bald Einigkeit über den Richtlinienvorschlag erzielt wird, über den zur Zeit in Brüssel intensive Beratungen stattfinden. Sie ist dabei mit den Ausschüssen des Bundesrates der Auffassung, daß diese Umweltverträglichkeitsprüfung wo immer möglich in bereits vorhandene Verfahren integriert werden sollte. (D)
- Weitere Verringerung der FCKW in der Umwelt, insbesondere durch eine weitergehende Verwendungsbeschränkung in Aerosolen. Dies muß erreicht werden, auch wenn über die Auswirkungen der FCKW abschließende wissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht vorliegen. Hier gilt es, das Vorsorgeprinzip zu praktizieren, um mögliche irreversible Schäden zu verhüten.
- Anerkennung und Realisierung des Gedankens einer am Stand der Technik orientierten Luftreinhaltepolitik, in deren Rahmen — sei es national, sei es gemeinschaftlich — notwendige Emissionsbegrenzungen festzulegen sind. Nur auf diese Weise kann die Voraussetzung für die Einhaltung einer vertretbaren Luftqualität geschaffen werden.
- Harmonisierung nationaler Regelungen über Abwasserabgaben. Die hierzu bei der Kommission steckengebliebenen Arbeiten sollten wieder aufgenommen werden.

Ich glaube, daß diese Prioritätenvorstellungen sich weitgehend mit denen des Bundesrates decken. Eine Durchsicht des Empfehlungsvorschlags der Ausschüsse zeigt, daß dort keine grundsätzlichen Forderungen gestellt werden, die nicht auch die Bundesregierung im Prinzip vertritt. Andererseits sehe ich keine grundsätzlichen Schwierigkeiten, bestimmte Forderungen der Ausschüsse, auf die ich jetzt nicht im einzelnen eingegangen bin, in Brüssel zu vertreten.

(A)

In der vom Bundeskanzler am 24. November 1980 vor dem Deutschen Bundestag abgegebenen Regierungserklärung und zum Ausbau der Europäischen Gemeinschaften als einer zentralen Aufgabe deutscher Politik in der Perspektive einer künftigen Europäischen Union bekannt. Hierzu gehört die zielstrebige Weiterentwicklung einer effektiven Umweltpolitik, die am Interesse der Bürger dieser Gemeinschaft orientiert sein muß. In die Umweltpolitik werden von vielen Seiten große Erwartungen gesetzt. Die Erfüllung dieser Erwartungen ist nicht immer leicht. Sie läßt häufig lange auf sich warten. Die Ungeduld des Bürgers sollte Ansporn für alle Verantwortlichen sein.

(C)

Anlage 6

Erklärung
von Frau Minister Griesinger
(Baden-Württemberg)
zu Punkt 25 der Tagesordnung

(B)

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist nach wie vor der Auffassung, daß die vielfältigen und kaum zu überschauenden Einzelvorschriften der EG-Richtlinie zu unnötig komplizierten Regelungen in der **Pflanzenbeschauverordnung** geführt haben. Sie begrüßt daher, daß die Bundesregierung entsprechend dem Beschluß des Bundesrates am 19. Dezember 1980 bei der EG auf eine Vereinfachung der Richtlinie hinwirkt. Obgleich zu bedauern ist, daß dementsprechende Änderungen der Richtlinie noch nicht erreicht werden konnten, stimmt Baden-Württemberg der von der Bundesregierung vorgelegten Pflanzenbeschauverordnung im Hinblick auf die von der EG-Kommission in Aussicht genommene Klageerhebung vor dem Europäischen Gerichtshof zu. Diese Zustimmung wird mit der Erwartung verbunden, daß die Bundesregierung mit großem Nachdruck die Änderungswünsche der Länder bei der EG vertritt.

(D)